

## Nachtrag 3

**Anderungen, die von der Generalversammlung  
vom 8. Mai 2010 angebracht wurden**

---

### Art. 31

Die Mitglieder entrichten an den Verband folgende Beiträge :

- 1 Die ordentlichen, durch die Generalversammlung festgelegten und im Verhältnis zur Waldfläche (pro rata) berechneten Beiträge.  
Für Regionalverbände und Korporationen gelten Vorzugstarife.
- 2 Die veränderlichen, durch das Reglement des SHF Walds festgelegten und nach Anzahl (pro rata) verkaufter Kubikmeter Sägerundholz berechneten Beiträge.
- 3 Gästemitglieder sind nicht beitragspflichtig.

**IN NAMEN DER GENERALVERSAMMLUNG**



Gilles Schorderet, Präsident



Thierry Sottas, Sekretär